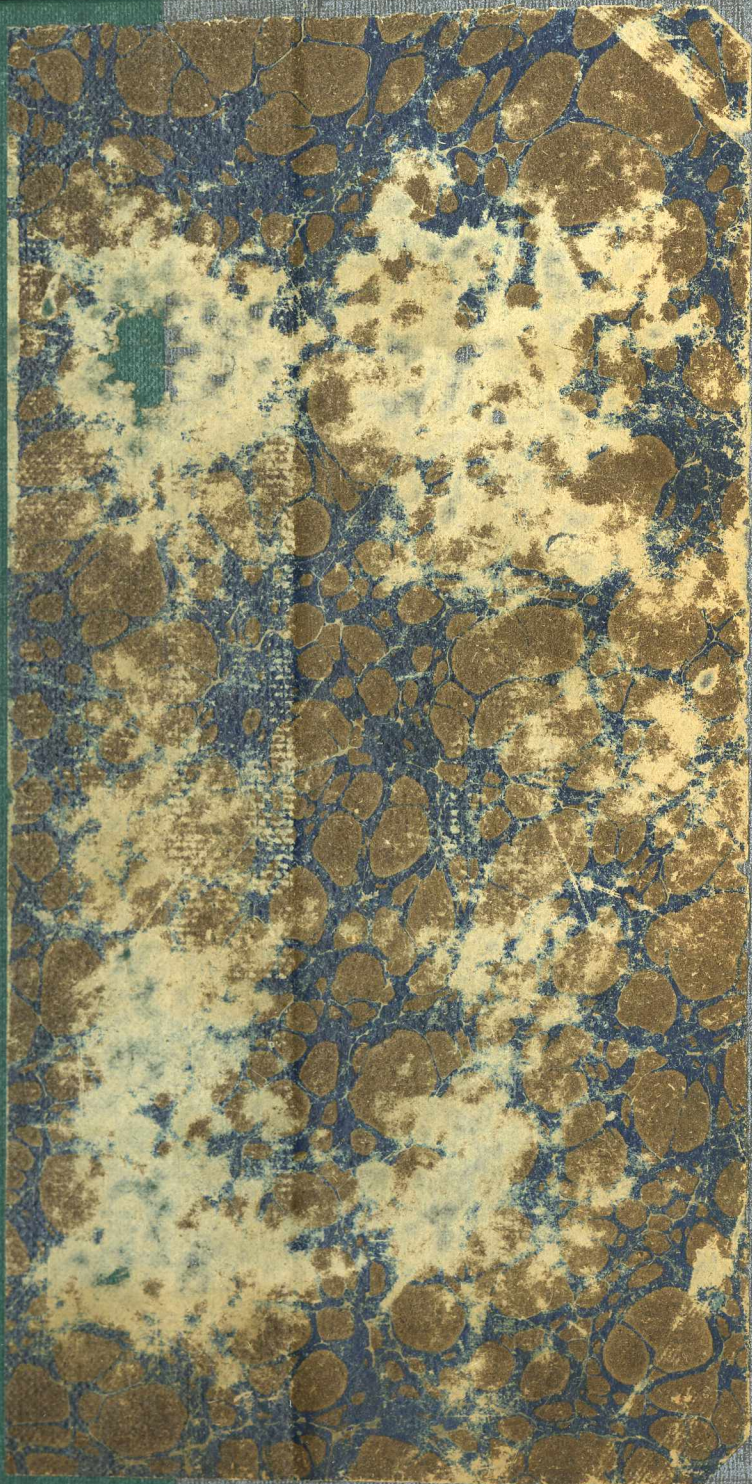


Politikai  
röpiratok.

105.



105  
834

Populärer Vortrag

über die

# Staats-Anwaltschaft.

von

Dr. Nikolaus v. Rehorovszky,

praktischem Advokaten zu Pest.

9.

Pest, 1850.

Verlag von Landerer und Heckeraft.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or a small note, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

# Staats-Anwaltschaft.

Dr. Nikolaus v. Hejrovsky,

anwaltschaftlicher Anwalt.

Prag, 1880.

Verlag von C. C. Zverger und Sohn.

# Populärer Vortrag

über

das Wesen und den Beruf

der

# Staats-Anwaltschaft

überhaupt,

und insbesondere über die Einführung derselben

im

**Kronlande Ungarn;**

gehalten an der kön. Pester Universität im April 1850.

Von

**Dr. Nikolaus v. Rehorovszky,**

praktischem Advokaten zu Pest.

---

**Pest, 1850.**

Druck und Verlag von Landerer und Sedewitz.

Populärer Vortrag

über

das Wollen und den Thun

der

Staats-Anwalt

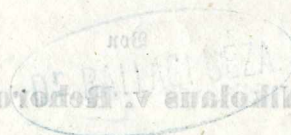
überhaupt

und insbesondere über die Einführung derselben

in

Preussens Ungarn;

gehalten an der kön. Pöcher Kaiserliche in Wien 1850.



Dr. Nikolaus v. Fejertovszky,

Practischer Advokat in Wien.

Wien, 1850.

Druck und Verlag von Konecny und Siedler.

Bugleich mit der Veröffentlichung der provisorischen Gerichts-Verfassung und Prozeß-Ordnung, wurden zuerst in Pest, und dann auch in anderen Orten des Kronlandes Ungarn Staatsanwaltschaften errichtet, und denselben, einstweilen bis zur weiteren Regulirung, ein Theil der öffentlichen Geschäftsführung übergeben.

Da dieses Institut bei uns ganz neu ist, so haben vielleicht Wenige sich noch die Mühe genommen, sich über das Wesen und den Beruf der Staatsanwaltschaft genauere Kenntniß zu verschaffen; und mit den allgemeinen Begriffen, welche sich darüber im Publikum verbreiteten, haben sich mitunter sogar manche irrige Ansichten und Vorurtheile eingeschlichen, die derjenigen allgemeinen Anerkennung und Würdigung vielleicht hinderlich sein dürften, welche diese bei uns neue Institution wirklich verdient.

Ich hielt es daher für zeitgemäß, über das Wesen und den Beruf der Staatsanwaltschaft im allgemeinen, und zunächst auch über die Einführung derselben in Ungarn, einen — so weit es bei diesem umfangreichen Gegenstande möglich ist, — gedrängten Vortrag zu halten, um meine verehrten Zuhörer wenigstens mit den Haupt-Grundzügen dieses Institutes näher bekannt zu machen. — — —

Staatsanwalt heißt im weitesten Sinne des Wortes ein öffentlicher Beamte, welcher das öffentliche Interesse bei der Verwaltung der Rechtspflege überwacht und verfolgt.

Die Staatsanwaltschaft selbst, läßt sich in derselben ausgedehntesten Bezeichnung definiren: als eine, neben denen, zum Urtheilen berufenen Gerichten stehende, von diesen getrennte, und von ihnen unabhängige Behörde, welche den Beruf hat, die Interessen der Regierung und der Gesellschaft, in öffentlichen und Privat-Angelegenheiten, mögen solche gerichtliche oder außergerichtliche sein, zu überwachen.

Diese Behörde ist ein Institut der neueren, wenn auch nicht der neuesten Zeit. Seine Spuren fallen in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Frankreich war seine Wiege. — Man nennt dort diese Behörde: das Ministère public. — Am Rheine nennt man es: öffentliches Ministerium, ein Ausdruck, der durch den langjährigen Gebrauch in der deutschen Geschäftssprache das Bürgerrecht erlangt hat, so unpassend und wenig bezeichnend er auch ist. — An anderen Orten nennt man diese Behörde, die Staatsbehörde; aber auch dieses Wort ist nichts weniger als genau bezeichnend; denn auch die Richter, die Verwaltungsbeamten, die Minister, sind Staatsbehörden. Weit passender und verständlicher ist der in den neuesten preussischen Gesetzen gebrauchte Name „Staatsanwalt,“ welchen auch die österreichische Gesetzgebung beizubehalten scheint.

Die ämtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen, wie selbe gegenwärtig in mehreren Staaten Europa's und vorzüglich in Frankreich besteht, verbreitet sich sowohl über das Gebiet des Strafrechtes, wie auch über das der Civil- oder bürgerlichen Rechtspflege, und läßt sich der Wirkungskreis derselben unter einem vierfachen Gesichtspunkte betrachten, nämlich in so ferne dieselbe:

- 1) als Kläger in Strassachen,
- 2) als Partei in Civilsachen,
- 3) als Wächter des Gesetzes, und als Aufsichtsbehörde, und
- 4) als Organ für die gerichtliche Verwaltung und für die Verbindung der Gerichte mit anderen Behörden einschreitet.

I.

Der amtliche Beruf der Staatsanwaltschaft bei den Strafgerichten ergibt sich im Wesentlichen schon aus der Natur des Anklage-Prozesses, der überall ohne Zweifel bald an die Stelle des inquisitorischen Prozesses treten wird.

Hier ist es nöthig, die bisher gebräuchlichen Formen des Criminal-Prozesses etwas näher zu beleuchten. — Es gab nemlich bisher einen Anklage-, einen Inquisitions- und einen gemischten, oder sogenannten fiskalischen Strafprozeß.

Zum Anklageprozeß gehört eine Anklage und ein Ankläger. Die Anklage ist die vor Gericht erhobene Beschuldigung, daß eine bestimmte Person ein Verbrechen begangen habe. Sie enthält ihrer Natur nach die Verpflichtung, daß derjenige, der sie erhebt, also der Ankläger, als Gegenpartei des Angeklagten, die Beschuldigung beweisen und durchführen wolle. Und durch diese Verpflichtung unterscheidet sich die Anklage von der Denunciation, wobei der Denunciant sich darauf beschränkt, das, was er in Beziehung auf ein Verbrechen weiß, dem Gerichte anzuzeigen, ohne sich für die Beweislieferung verbindlich zu machen.

Die Ankläger können entweder Privatankläger sein — die Verletzten, oder andere Bürger, — oder sie können öffentliche d. i. vom Staate angestellte Ankläger sein.

Anklageprozeß oder akkusatorisches Verfahren nennt man daher dasjenige Verfahren in Criminalsachen, welches gegen bestimmte Beschuldigte, nur durch die erhobene Anklage

eines Privat- oder öffentlichen Anklägers begründet, und nach seiner rechtlichen Betreibung dieser Anklage zu Ende geführt wird; — wobei also der Richter ebenso wie im Civilprozeße zwischen beiden Parteien unparteiisch in der Mitte steht, ihre gegenseitigen Anträge und Forderungen nach den Gesetzen prüft und gewährt, hiernach den Prozeß leitet und entscheidet.

Den Gegensatz von diesem Verfahren bildet der Inquisitionsprozeß, oder das inquisitorische Verfahren. Dieses wird gegen bestimmte Beschuldigte dadurch begründet und in der Art geführt, daß das Gericht selbst die Rolle des Anklägers, und indem es auch für die Entschuldigungsgründe sorgen soll, zum Theil zugleich die Rolle des Angeklagten übernimmt, also in doppelter Hinsicht selbst in der Parteirolle oder als Partei handelt, und alle ihm zur Ueberführung wie zur Ermittlung der Schuld, und zur Vertheidigung und Schätzung der Schuldlosen zweckmäßig scheinenden Schritte und Einrichtungen des Prozeßes aus eigenem Antriebe — *ex officio* — beschließt und vornimmt.

Die Geschichte lehrt uns, daß bei allen Völkern, welche freie Verfassungen hatten, der Anklageprozeß in Gebrauch war. Die Griechen und Römer, — die Engländer, Deutschen, Niederländer, Schweden und Norwegen hatten in frühester Zeit nur den Anklageprozeß. — Der inquisitorische Prozeß wurde erst später durch das kanonische Recht und die geistlichen Gerichte ausgebildet; welche davon ausgingen, daß die Kirche oder die geistliche Gewalt ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Gläubigen ausüben, ihren verborgenen Vergehen nachspüren, und sie, angeblich nur um des Seelenheils willen zur Buße und Strafe bringen müsse. — Daß diese inquisitorische Form dann in dem faustrechtlichen Mittelalter auch bei den weltlichen Gerichten beifällige Aufnahme fand, ist leicht begreiflich. In dem damaligen fast allgemeinen Kriegszustande mußte nemlich im Innern der Gesellschaft die rechtliche Idee einer völlig unparteiischen, gerechten Entscheidung zwischen dem Ankläger und dem Angeklag-

ten, so leicht der Idee eines feindseligen und listigen Kriegs gegen alle, der Störung des Friedens Verdächtige Platz machen. Es war dieses ganz dieselbe Idee, nach welcher auch die Heimlichkeit der Fehmgerichte, die Tortur, und die nur durch diese Idee erklärbaren grausamen Strafen als zweckmäßige Kriegs- und Furchtmittel gerechtfertigt wurden. \*)

Unter diesen Umständen siegte sehr begreiflich das geheime inquisitorische Verfahren mehr und mehr über das öffentliche akkusatorische, und zwar in dem Maße, in welchem die kanonischen Gesetze allenthalben mehr an Auktorität zunahmen.

Später, nachdem durch kräftiges Zusammenwirken der Regierungen und Staatsbürger dem Faustrechte ein Ende gemacht, in vielen Staaten die bürgerliche Rechtslehre von den Fesseln des kanonischen Rechts allmählig befreit und selbstständig herangebildet, endlich besonders nach der Reformation durch strengere Abgränzung der geistlichen von der weltlichen Macht im Staate, dem Uebergewichte der ersteren Schranken gesetzt wurden, erhielt das Criminalverfahren eine heilsame, wiewohl noch unvollkommene Verbesserung durch den sogenannten fiskalischen oder gemischten Prozeß.

Dieser besteht vorzüglich darin, daß die ganze Untersuchung inquisitorisch geführt wird, alsdann aber ein öffentlicher Beamte, gewöhnlich Fiskal genannt, im Namen und Auftrage der Regierung die Anklage stellt. Es ist dieses also ein, aus dem akkusatorischen und inquisitorischen Verfahren zusammengesetzter gemischter Prozeß, welchem jedoch die strengen, reinen Formen und Bedingungen des Anlageprozesses fehlen.

Dieser gemischte Prozeß war auch bei uns schon seit langer Zeit im gesetzlichen Gebrauche. Die mit dem sogenannten Jusgladii bekleideten Gerichtsbehörden hatten nemlich die Obliegenheit, sobald ein Verbrechen in dem Bereiche ihres Gerichtsprin-

---

\*) Nach Karl Welcker's Anklage und Inquisitionsprozeß im Staatslexikon 1. Band.

gels begangen wurde, und selbes zu ihrer Kenntniß gelangte, sogleich von Amtswegen die Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittlung des Thäters vorzunehmen. — Die Untersuchungs-Akten übergab dann bei größeren Vergehen die Gerichtsbehörde dem Magistratual-Fiskal, welcher daraus die Anklage verfaßte, den schriftlichen Prozeß gegen die Beschuldigten einleitete, und in demselben auch als öffentlicher Kläger die Beweisführung gegen den Angeklagten übernahm. — Dem Beschuldigten wurde gestattet seine Verteidigung selbst zu führen, oder sich einen Verteidiger zu wählen. Konnte oder wollte der Inquisit keines von beiden thun, so wurde ihm ein Verteidiger von Amtswegen gegeben. — —

Wenn man bedenkt: daß die Criminalstrafen die kostbarsten Güter am empfindlichsten angreifen, und deswegen auch kein Theil der Staats Einrichtung für das ganze Rechtsverhältniß des Staates und der Bürger so wichtig ist, als der Criminalprozeß, so kann es durchaus nicht gleichgültig sein, welche von den drei Strafprozeß-Formen durch die Regierung gesetzlich eingeführt wird, und es ergibt sich von selbst die Frage: welche Form des Strafprozesses den Vorzug verdiene?

Ueber die Entscheidung dieser Frage wurde viel gestritten; doch hat bei fortschreitender Bildung der Völker und gleichmäßiger Entwicklung der Staatsgewalt und vernünftigen Rechtslehre, der Grundsatz Anerkennung gefunden: daß durch die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens nicht nur die betreffende Privatperson verletzt, sondern daß nicht minder die gesammte Rechtsordnung im Staate dadurch gestört wird.

Der ganze Staat, die Gesellschaft fordert daher Sühne für das verübte Verbrechen; Sie klagt an; Sie beantragt die Strafe; und auf Ihr Einschreiten wird die Strafe vollzogen.

Eben so machte sich in neuerer Zeit ein allgemeines und dringendes Bedürfniß der Humanität sowohl, als der Dekonomie der Rechtspflege im Strafrechte in der Art geltend, daß die

Person des Anklägers, von derjenigen des Richters durchaus getrennt sein müsse. \*)

Und im Sinne dieser Ideen — der Verletzung nemlich der allgemeinen Rechtsordnung durch die Verübung eines Verbrechens, und der nöthigen Trennung der Person des Richters von derjenigen des Anklägers — besteht der amtliche Beruf des Staatsanwaltes bei dem Strafprozeße in der Pflicht: über die Ruhe und Sicherheit der Staatsgesellschaft zu wachen, von jeder strafbaren Handlung Kenntniß zu nehmen, die Urheber zu ermitteln, die Beweise der Thäterschaft zu sammeln und dem Richter vorzulegen, und sodann als Organ des Gesetzes die Anwendung der Strafe zu beantragen.

Bei einer solchen Einrichtung, bei einer solchen Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft, werden durch dieselbe im Strafprozeße ebenso die Nachtheile des reinen, von Anklagen der Privatpersonen abhängigen Anlageprozeßes, wie die Nachtheile des Inquisitionsprozeßes vermieden, und die Vortheile des Inquisitionsprinzips mit jenen des Anlageprinzips zweckmäßig vereinigt; und es erweist sich der Anlageprozeß durchgeführt von dem Staatsanwalte als öffentlichem Kläger, als die beste Form des Strafprozeßes.

Die Vortheile dieser Prozedur ergeben sich leicht, wenn man die Nachtheile des Anlageverfahrens, welches nur auf Anklage von Privatpersonen eingeleitet wird, erwägt, und die nachtheiligen Verhältnisse des reinen Inquisitionsprozeßes berücksichtigt. Wenn nemlich die Anklage eines Privatmannes zur Eröffnung des Strafprozeßes erfordert wird, ist die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zweckes vom Strafverfahren an der Bequemlichkeit oder Furchtsamkeit der Einzelnen, selbst wenn sie durch ein Verbrechen beschädigt sind, scheitert; weil man sich den Lasten der Betreibung eines Strafprozeßes nicht gerne unterzieht. — Ferneres erhält die Thätigkeit des Verbrechers, oder

\*) Dr. L. Rippert im Juliheft des Gerichtsaaales von 1849.

seiner Verwandten und Freunde, den Beschädigten von der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageprozeße ein zu weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeschüchtert werden kann, und selbst nach begonnener Untersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurücknahme der Anklage zu bewegen; während eben in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageprozeß ein furchtbares Mittel ist, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen, oder schändliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen. — Alles dieses fällt da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Interesse das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf Strafe verfolgt; ihm stehen mehr Mittel und Wege zu Gebote die Anklage wirksam durchzuführen, als dem Privaten; die Besorgniß daß ihn Muthlosigkeit von der Anklage abhalten könnte, fällt weg; die Strafe selbst erhält einen würdigeren Charakter, wenn sie als im öffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft verlangt und auferlegt wird.

Ebenso wird es durch die Staatsanwaltschaft möglich, alle die unvermeidlichen Nachtheile des reinen Inquisitionsverfahrens zu beseitigen, welche sich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Aufgaben, der des Anklägers und des Untersuchungsrichters, in der Person eines und desselben Beamten ergeben. — Wer mag auch glauben, daß irgend Jemand im Stande sei, heterogene Geschäfte gehörig zu verbinden? — Während der Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens eher zu viel als zu wenig zu thun genöthigt ist, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß durch seine Fahrlässigkeit bei der Untersuchung etwas versäumt wurde, soll er auf der anderen Seite als Richter ganz unparteiisch sein, und nur das Nothwendige und rechtlich Erlaubte thun. — Bei jedem Schritte muß er prüfen, ob diese oder jene Untersuchungsbehandlung vorgenommen werden soll. In dieser Beziehung ist er Richter; denn er muß urtheilen, ob die Handlung, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, nach den Gesetzen strafbar erscheint; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeschuldigten erhobene Ver-

dacht begründet sei. Wo aber Jemand, welcher urtheilen soll, sich in der Lage befindet, über das, was er selbst nach dem ihm vorgesezten Zwecke in Vorschlag bringen soll, und wozu er durch seine amtliche Aufgabe angetrieben wird, ein Urtheil zu fällen, da fehlt es an der Unparteilichkeit. \*)

Hieraus ersehen wir, daß es weit zweckmäßiger sei diese Geschäfte zwischen dem Staatsanwalte, und dem Untersuchungsrichter gehörig so zu vertheilen, daß der erste als Ankläger die nöthigen Materialien zur Ueberweisung der Schuldigen sammeln, und darnach die Anträge auf die nothwendig erscheinenden Untersuchungsbehandlungen stellen möge, während der unparteiische Untersuchungsrichter, berufen, den von dem Ankläger gestellten Antrag zu prüfen, zugleich in der Lage ist, eine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft in Strafsachen lassen sich also in folgenden Abschnitten darstellen:

- 1) die Funktionen derselben in Ausübung der gerichtlichen Polizei und Einleitung der Untersuchung,
- 2) während der Untersuchung,
- 3) am Schluß der Untersuchung,
- 4) die Funktionen derselben vor dem erkennenden Richter, und
- 5) die Funktionen nach dem erlassenen Urtheile.

Die Zeit, welche diesem meinen Vortrage zugemessen ist, gestattet mir nicht, mich in die Einzelheiten dieser Funktionen einzulassen, doch dürfte es aus diesen wenigen Andeutungen schon hinlänglich ersichtlich sein: wie bei der Durchführung des Criminalprozesses mit dem Einschreiten des Staatsanwaltes sowohl für die Erreichung des Zweckes, den die Staatsgesellschaft durch den Criminalprozeß zu erreichen strebt, wie auch für die Sicherheit des Angeschuldigten, einem unparteiischen, gerechten Urtheile entgegen sehen zu können, am besten und gleichförmig gesorgt sei.

\*) Mittermayers „Staatsanwalt“ im 14. Band des Staatslexikon.

## II.

Die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft erstreckt sich zweitens auf Civilangelegenheiten; und in dieser Beziehung scheint das Institut der Staatsanwaltschaft auf der Ansicht des Gesetzgebers zu beruhen, daß gewissen Klassen der Staatsangehörigen durch die Gesetze ein besonderer Schutz zugesichert, und daß um ihnen diesen Schutz wirklich zu gewähren, ein gesetzliches Organ nöthig sei. Dieses Organ ist die Staatsanwaltschaft, und in dieser Hinsicht ist diese Staatsbehörde die Vertreterin aller solcher Schutzbedürftigen, die sich zu Folge ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen, oder zu Folge der Annahme des Gesetzes nicht selbst zu vertreten vermögen, und sorgt dieselbe dafür, daß diesen ihren Pflegebefohlenen kein Unrecht zugesügt werde.

Es äußert sich diese Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft in streitigen, und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten. — In streitigen Angelegenheiten tritt die Staatsbehörde entweder als Hauptpartei, oder als Nebenpartei auf. — In der ersten Eigenschaft klagt sie vorzüglich auf Bevormundung von Blöden, Wahnsinnigen, Verschwendern, auf die Nichtigkeit der Ehen, auf die Sicherstellung des Kirchen- oder sonstigen öffentlichen Vermögens.

Als Nebenpartei hat die Staatsanwaltschaft das Recht allen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, und zu verlangen, daß sie in den vom Gesetze bezeichneten Fällen mit ihren Anträgen vernommen werde. — Diese Fälle lassen sich in zwei Hauptklassen bringen, sie betreffen nämlich Angelegenheiten von

Personen, denen der Staat eine besondere Fürsorge angedeihen läßt, oder sie betreffen Angelegenheiten, die, da sie die öffentliche Ordnung, die Grundlage des materiellen oder formellen Rechts, oder Verhältnisse des allgemeinen Interesse berühren, für den Staat von besonderer Bedeutung sind.

Die Staatsbehörde muß daher gehört werden: in Sachen der Minderjährigen, — unter Kuratel Stehenden, — Abwesenden, und Armen; — dann bei Fälschungsklagen, Personalarrestfragen, — Güterabtretungen, — Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, — bei Klagen auf Ehescheidung, und Besignahme und Erbschaften, — und mehreren ähnlichen Angelegenheiten.

In nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten erstreckt sich die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft darauf, daß gewisse, aus Rücksichten für die Person oder Sache, um die es sich dabei handelt, erhebliche, außergerichtliche Akte, vorläufig der Prüfung des Staatsanwaltes unterzogen werden müssen. — Dies ist der Fall: bei Beschlüssen, nach welcher das unbewegliche Vermögen der Minderjährigen veräußert, oder irgend wie belastet werden soll; — dann bei Adoptionen, und wenn auf Antrag der Eltern oder des Vormundes minderjährige Kinder gezüchtigt werden sollen.

Außerdem besorgt der Staatsanwalt, daß bei Verlassenschaften von öffentlichen Depositaren, und solchen wo minderjährige oder abwesende Erben betheilt sind, die Siegelanlegung schnell, sicher und genau vollzogen werde; und hat derselbe in diesen Fällen auch bei Aufnahme der Inventur zu interveniren.

Endlich kann auch außer diesen Fällen überhaupt jede Gerichtsbehörde verfügen, daß der Staatsanwalt in welcher immer Civilangelegenheit vernommen werde, sobald dieses dem Gerichte nöthig erscheint.

## III.

Die Staatsanwaltschaft ist der Wächter der Gesetze und als solcher eine Aufsichtsbehörde.

Die Ursache dieser Wirksamkeit ist in den folgenden, allmählig zur Anerkennung gekommenen Ideen begründet:

Die Unabhängigkeit des Richters ist nemlich eine der wesentlichsten Bedingungen einer guten Justizpflege. Die Regierung muß sich jeder direkten oder indirekten Einflußnahme auf das Rechtssprechen enthalten; frei und unumwunden muß der Richter sein Urtheil aussprechen können; er darf von seinem Ausspruche weder Tadel noch Verweis, noch gar den Verlust seines Amtes zu befürchten haben; diese Strafen dürfen ihn nur treffen, und müssen ihn auch treffen, wenn er die Würde seines Amtes verletzt. — Nichtsdestoweniger wird die Regierung durch das Interesse der Staatsgesellschaft aufgefordert, unausgesetzt darüber zu wachen, daß die Gesetze in ihrer Anwendung rein und unverkümmert erhalten, und alle Uebergriffe der Richter vermieden werden; daß nicht Mißbräuche die zum Schutze der Rechte eingeführten Institutionen schwächen, und entwerthen, und daß nicht durch Unlauterkeit und Eigennuz, die Ehre des Richterstandes, und die Rechtsicherheit selbst gefährdet werde. — Ebenso ist es vom größten Interesse für den Staat darüber zu wachen, daß eine unrichtige Anwendung der Gesetze, auch wenn die dabei Betheiligten darüber keine Beschwerde führen, gerügt, der Irrthum berichtigt, und so dem Aufkommen einer mit den Gesetzen in Widerspruch stehenden Praxis vorgebeugt werde.

Die schwierige Frage, wie die Staatsverwaltung diese Auf-

sicht ausüben könne, ohne der Unabhängigkeit des Richterstandes zu nahe zu treten, wird durch das Institut der Staatsanwaltschaft glücklich gelöst.

Der Staatsanwalt hat nemlich — um über die genaue Anwendung und Handhabung der Gesetze, wie auch darüber wachen zu können, daß die Gerichte den Kreis ihrer Thätigkeit nicht überschreiten — das Recht, jeder Gerichtssitzung, — aber nicht der Berathschlagung — beizuwohnen, und kann in jeder Gerichtsverhandlung, wo sich nach seinem Erachten eine Verletzung des materiellen oder formellen Rechts darstellt, das Wort ergreifen, um den richtigen Sinn des Gesetzes zu entwickeln, und im Interesse desselben Anträge zu stellen. Und da der Staatsanwalt hiebei nicht als entscheidendes, sondern bloß als begutachtendes Organ auftritt, so kann dieses Einschreiten die Unabhängigkeit des Richters durchaus nicht beirren, sondern bloß seine Aufmerksamkeit auf den richtigen Sinn des Gesetzes hinlenken.

Der Richter ist an das Gutachten der Staatsanwaltschaft nicht gebunden; da er überhaupt nur an das Gesetz und an die unabwieslichen Forderungen der Vernunft gebunden sein darf. Ist nun das Gutachten der Staatsanwaltschaft hierin gegründet, so wird es seinen Einfluß auf den Richter nicht verfehlen.

Sollte aber der Richter bei seiner Entscheidung auf das Gutachten des Staatsanwaltes keinen Bedacht nehmen, so ist der Letztere befugt den Kassationsrekurs im Interesse des Gesetzes zu ergreifen; welche Befugniß sich auf die wahrhaft erhabene Betrachtung gründet: daß eine ungerechte Entscheidung nicht nur die Partei kränke, gegen welche sie in dem speziellen Falle erlossen ist, sondern daß durch eine solche auch die bürgerliche Gesellschaft gekränkt werde, weil sie das Recht hat zu verlangen, daß die Gesetze unverletzt erhalten werden. Die gekränkte Partei kann gegen die ungerechte Entscheidung ein Rechtsmittel ergreifen, sie kann es aber auch unterlassen, in welchem Falle mit ihrem Willen für sie das materielle Unrecht zum formellen

Rechte wird; diese Unterlassung behebt aber nicht die Kränkung, welche die Gesellschaft durch die gesetzwidrige Entscheidung erlitten hat. Es kann zwar weder, noch darf der Gesellschaft daran gelegen sein, daß diese Entscheidung im Interesse der Partei, die sich damit zufrieden gestellt hat, und der gegen ihren Willen Wohlthaten nicht aufgedrungen werden können, vernichtet werde; um so mehr muß ihr aber im Interesse des Gesetzes, und zur Vernichtung irriger Grundsätze um die Kassirung der gesetzwidrigen Entscheidung zu thun sein.

Ferners wacht die Staatsanwaltschaft darüber, daß die auf den Rechtsweg gehörigen Angelegenheiten von dem kompetenten Richter nicht verzögert, sondern seiner Zeit entschieden werden, und wacht dabei zugleich über die Regelmäßigkeit des Dienstes.

Jedes höhere Gericht hat zwar die Disziplinaraufsicht über die untergegebenen Gerichte zu führen, und es sind hiezu namentlich die Präsidenten angewiesen; doch ist die Staatsanwaltschaft mitberufen, auf die Handhabung der Disziplin bei den Gerichten zu wachen.

Die Staatsanwaltschaft hat die Aufsicht über alle Beamte der gerichtlichen Polizei, und über die sogenannten ministeriellen Beamten des Gerichtsprengels; zu den ersteren gehören: die Polizeikommissäre, die Bürgermeister, die Friedens- und Untersuchungsrichter, die Feld- und Forsthüter; — zu den letzteren: die Gerichtsvollzieher, öffentliche Notäre, Anwälte, Advokaten und Gerichtsschreiber.

In allen diesen Beziehungen ist es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, als das stets wachsame Auge der Regierung, das Interesse des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung, im Wege von mündlichen oder schriftlichen Anträgen wahrzunehmen, das Benehmen der Richter und sonstigen Justizorgane zu überwachen, und diejenigen, welche die Würde und die Pflichten ihres Amtes verletzen, klagend zu verfolgen.

## IV.

Da das öffentliche Ministerium, die Staatsanwaltschaft, in seiner von den Gerichten unzertrennlichen Stellung von allem weiß, was bei den Gerichten vorgeht, und von den Bedürfnissen, und den Persönlichkeiten derselben die beste Kenntniß erlangt, so fand man in ihr das geeignetste Organ für die gerichtliche Verwaltung und für die Verbindung der Gerichte mit anderen Behörden, und ging dabei von dem Grundsatz aus: das Richteramt von jeder formellen Geschäftsführung freizubehalten, um auch dadurch zur Würde seiner Stellung beizutragen.

In dieser Eigenschaft besorgt die Staatsanwaltschaft alle Korrespondenzen mit den Justiz- und Verwaltungsbehörden, welche in Ländern, wo keine Staatsanwaltschaft besteht, die Gerichte selbst zu führen pflegen. So z. B. beschränken sich die Gerichte bloß darauf, in ihren Erkenntnissen die Nothwendigkeit eines Ersuchschreibens um Vornahme eines gewissen Aktes, etwa Abhörnung von Zeugen, zu erwähnen. Die Ausfertigung eines solchen Ersuchschreibens ist aber nicht Sache des Gerichtes, sondern jene des Staatsanwaltes.

Ferner gehört es zur Bestimmung der Staatsanwaltschaft, bei den Prüfungen, welche zur Erlangung von Justizbedienstungen gesetzlich vorgeschrieben sind, zu interveniren. Ebenso bilden Personal-Angelegenheiten der Justizbeamten, Besetzungen, Beförderungs- und Pensionsfachen einen ebenso wichtigen, als umfangreichen Zweig der Beschäftigung.

In dem Bereiche der Staatsanwaltschaft liegt auch die Richterstattung über Gnadengesuche; — die Verrechnung der, den verschiedenen Justizbehörden jährlich verabsolgten Bureau- und Kanzleikosten; — die Besorgung der für die Behörden in Miethe zu nehmenden Gebäude; das Einschreiten beim Justizminister um Genehmigung und Anweisung aller, zu größeren Staatsbauten nöthigen Geldbeträge; und die Aufsicht über sämtliche Geräthschaften, Bücher, und sonstiges Mobilar-Eigenthum der Gerichte.

Endlich, — gleichwie die Staatsanwaltschaft die von ministeriellen Beamten oder von Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit an sie gestellte Fragen über Anstände und Zweifel, die sich in der Geschäftsführung dieser Beamten und Behörden ergeben, zu erledigen hat, ebenso hat sie die sich bei ihr ergebenden und einer Abhilfe bedürftigen Anstände dem Justizminister anzuzeigen, von welchem übrigens auch der Staatsanwalt in Gesetz- und Organisations-Angelegenheiten nicht selten um seine Meinung vernommen wird.

Die Staatsanwaltschaft prüft auch die Armenrechtsgesuche; — und erstattet über alle ihre Funktionen dem Justizminister halbjährig ausführlichen Bericht. — Kurz wohin wir auf dem Felde der Justizverwaltung die Blicke wenden, überall begegnet uns die Staatsanwaltschaft; sie ist das Auge, durch das die Regierung die Bedürfnisse der Justiz wahrnimmt; sie ist das Organ, durch welches die Verbindung zwischen den Gerichten und den Justizminister vermittelt wird; sie ist die eifrige Beschützerin der richterlichen Selbstständigkeit, indem sie dem Richterstande eine Menge von Geschäften abnimmt, die ihn von seinem eigentlichen Berufe, das ist vom Rechtsprechen, entfernen würden.

Und dies sind die in der möglichsten Kürze gegebenen Grundzüge der Staatsanwaltschaft, wie selbe gegenwärtig in Frankreich und in den Rheinprovinzen unter dem Namen des öffentlichen Ministeriums besteht.

Wer über die Organisation, die formelle Geschäftsführung,

die Anstellung, Besoldung, Amtskleidung und den Rang, über die Disciplinar-Vorschriften und den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft in Rhein-Preußen sich genaue Kenntniß verschaffen will, findet hierüber ausführliche Belehrung in dem Werke, welches 1849 in Wien aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unter dem Titel erschien: „Das öffentliche Ministerium (die Staatsanwaltschaft) in den königlich-preussischen Rheinprovinzen, dargestellt nach den Gesetzen und nach den auf der Commissionsreise gewonnenen Erfahrungen“ — dessen auch ich mich als Zeitfaden vorzüglich bediente.

Die Grundideen, auf welchen dieses Institut beruht, zeigen genügend, daß dasselbe weder mit dem Fiscus als Verteidiger des Staatsschatzes, noch mit dem gehäßigen Denunciationswesen, oder mit einem bloßen öffentlichen Ankläger zu verwechseln sind.

Es wollen zwar Viele dieses Institut noch aus den Zeiten der Römer und Karl des Großen herleiten, da es schon damals einen römischen Advocatus Caesaris, und Actor Regis gab. Doch war der Advocatus Caesaris bloß ein Ankläger, der in jenen Processen interveniren mußte, in welchen durch die Confiscation für den Fiscus etwas zu erlangen war. Der Actor Regis aber war im 14-ten Jahrhundert bloß der Sachwalter des Königs in dessen persönlichen Angelegenheiten, und selbst der öffentliche Kläger beschränkte in damaliger Zeit seine Thätigkeit nur auf einzelne Verbrechen, meistens auf solche, welche mit der Güterconfiscation bestraft wurden. Daß jedes Verbrechen etwas mehr sei als eine Verletzung oder Beschädigung eines Dritten; daß dadurch auch die allgemeine Rechtsordnung im Staate gestört werde; — zu dieser Idee hatte man sich damals noch nicht emporgeschwungen. Wer verletzt war, mochte klagen, seine Klage beweisen, und alsdann trat die gesetzliche Strafe ein. Wollte der Verletzte nicht klagen, so stand ihm dieses frei; der Staat war sodann gar nicht theilhaftig.

Es liegt außer den Gränzen meiner mir hier gestellten Aufgabe, dem Entwicklungsgange im Einzelnen zu folgen, welchen das Institut der Staatsanwaltschaft von seiner Entstehung an bis zu seiner heutigen Gestalt in mehreren europäischen Staaten genommen, und ich beschränke mich auf die Bemerkung: daß diese Anstalt sich zu ihrer heutigen Bedeutung, selbst mit wesentlicher Modification ihres ursprünglichen Charakters, erst allmählig im Laufe der Zeiten ausgebildet habe.

Gegenwärtig genießt das öffentliche Ministerium oder die Staatsanwaltschaft in Frankreich und Rhein-Preußen — wo dieses Institut am Meisten ausgebildet ist — die allgemeine Achtung, und man hält die Ueberzeugung fest, daß es der Rechtspflege ohne ihn an dem belebenden Principe mangeln würde.

Auch in Deutschland scheint sich dieses Institut überallhin nunmehr Bahn brechen zu wollen; denn die wahre Nationalität fragt nicht nach dem Geburtsort einer wirklich guten Institution, sondern nimmt sie auf, wenn selbe sich anderwärts als gut bewährt hat, und übrigens auch auf die Zustände ihres Landes paßt.

Auch die österreichische Regierung hatte ihr Augenmerk auf dieses Institut schon vor längerer Zeit gerichtet, und eine Commission von Fachmännern in die Rheinprovinzen ausgesandt, um sich dort an Ort und Stelle genauere Erfahrungen über die Staatsanwaltschaft zu sammeln. Und so wurde erst nach vorangegangener genauer Prüfung der Beschluß gefaßt, dieses Institut, als ein nützlich erkanntes, auch in den österreichischen Kronländern einzuführen.

Wir finden hierüber in den Grundzügen der neuen Gerichtsverfassung, welche den 14-ten Juni 1849. die allerhöchste Genehmigung erhielten, folgende Bestimmung:

§. 29. „Bei jedem Landesgerichte werden Staatsanwälte (Staatsprocuratoren) bei jedem Oberlandesgerichte, so wie bei dem obersten Gerichts- oder Cassationshofe Generalstaatsanwälte (Generalprocuratoren) mit der nach Erforder-

„niß festzustellenden Anzahl von Stellvertretern und Hilfsbeamten bestehen.

„Der Staatsanwaltschaftsdienst bei den Bezirks-Collegial-Gerichten wird durch die Stellvertreter versehen.

„§. 30. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft regeln.“

Die am 17. Jänner 1850 für diejenigen Kronländer — in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. Sept. 1803 in Wirksamkeit steht, — veröffentlichte neue provisorische Straf-Proceß-Ordnung bestätigt die vorerwähnte Anstellung von Staatsanwälten und Generalprocuratoren mit der einzigen Abweichung, daß der Staatsanwaltschaftsdienst auch bei den Bezirks-collegialgerichten nicht bloß durch Stellvertreter, sondern auch durch Staatsanwälte versehen werden wird.

In dieser provisorischen Straf-Proceß-Ordnung wird der Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft für alle im Strafproceße vorkommenden Fälle und dahin gehörigen Amtshandlungen genau vorgezeichnet, und mit wahrer Beruhigung gewahrt man bei richtiger Auffassung dieser Verfügungen, daß in denselben der Unabhängigkeit des Staatsanwaltes ebenso, wie der Unabhängigkeit des Richters, und jenen Rücksichten, welche die Wahrung einer strengen Unpartheilichkeit erheischen, gleich Rechnung getragen wird.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind nemlich unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind; und sind die Staatsanwälte den Generalprocuratoren, und diese dem Justizminister unmittelbar untergeordnet.

Die Staatsanwaltschaft ist bei allen Voruntersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen zwar betheiligt, sie hat alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, und nicht bloß auf Verlangen eines Betheiligten, also auf eine Privatanklage zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amts wegen zu verfolgen, und daher wegen der Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu

veranlassen; doch darf der Staatsanwalt selbst, bei sonstiger Wichtigkeit, keine Untersuchungs-handlungen vornehmen, sondern überläßt dieses dem betreffenden Richter, und darf bei der förmlichen Vernehmung des Angeeschuldigten oder der Zeugen auch nicht gegenwärtig sein.

Und in dieser Hinsicht hat die österr. Regierung jenem Vorwurf vorgebeugt, welcher der französischen Strafgerichtspraxis häufig deshalb gemacht wird, daß dort dem Staatsanwalt auf die Vernehmung der Untersuchungs-handlungen selbst, auf die Vernehmung des Angeeschuldigten und der Zeugen ein Einfluß, eine Befugniß gestattet ist, durch welche die in Strassachen höchst wünschenswerthe Unpartheilichkeit leicht gefährdet werden kann.

Ferners vertritt die Staatsanwaltschaft im österreichischen Strafproceß sowohl in der Voruntersuchung, als in der Hauptverhandlung den durch das Verbrechen oder Vergehen verletzten Staat, und hat darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden, zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt während der Untersuchung, während der Verhandlung über die Versetzung in den Anklagestand, während der Hauptverhandlung, kurz während des ganzen Verlaufes des Strafprocesses, alle durch die sich entwickelnden Umstände gegründet und erforderlich erscheinenden Anträge zu stellen, und falls sie in dem Gange des Processes Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahrnimmt, auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen, doch hat über alle Anträge des Staatsanwaltes stets das zuständige Gericht zu erkennen; und ist dabei immer die Vorsorge getroffen, daß derjenige Richter, hinsichtlich dessen Amtshandlung ein Antrag gestellt wird, der Sitzung zwar als Berichterstatter, aber bei sonstiger Wichtigkeit nicht als Stimmführer beigezogen werden darf.

In dieser Art und Weise werden die Functionen des Staatsanwaltes durch die Richter, und die Amtshandlungen dieser durch die Staatsanwaltschaft gegenseitig überwacht, und hiedurch nicht nur die beiderseitige Unabhängigkeit am zweckmäßigsten bewahrt, sondern auch allen gerechten Anforderungen möglichst Genüge geleistet, welche im Interesse der Wahrheit, einer strengen Unparteilichkeit, und im Hinblick auf den Zweck des Strafprocesses nur immer gemacht werden können.

Was die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in den übrigen, außer dem Bereiche des Strafverfahrens liegenden, aber zur Wirksamkeit dieser Institution noch gehörigen Angelegenheiten betrifft, so wird diese Activität vermuthlich erst durch das vorerwähnte Gesetz geregelt werden; aus welchem dann zu ersehen sein wird, welchen Wirkungskreis die Regierung den Staatsanwaltschaften in Bezug auf Civilangelegenheiten, als Aufsichtsbehörde und als Organ für die gerichtliche Verwaltung und für die Verbindung der Gerichte mit anderen Behörden, einzuräumen gedenkt.

Auch in Ungarn wurden in mehren Districtual-Obergerichtsprengeln bereits Staatsanwälte ernannt; und es wäre zu erwarten, daß dieses Institut hier um so eher Anflang finden, und von seinem wahren Standpunkte aus aufgefaßt und gewürdigt werden sollte, als eben bei uns viele Functionen unserer früheren öffentlichen Beamten mit jenen der Staatsanwaltschaft so manche Aehnlichkeit aufzuweisen haben.

Namentlich hatte der königliche Fiscus die Obliegenheit, die Bestrafung einiger größeren Verbrechen zu verlangen. Er mußte von Amtswegen als Ankläger auftreten gegen die, des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, des Verbrechens des Aufruhrs und Aufstandes Beschuldigten, gegen Störer des Landfriedens oder Waffenstillstandes, und noch bei mehreren in den Gesetzen ausdrücklich benannten Verbrechen.

Auch übte der k. Fiscus einigen Einfluß auf einen Theil der Rechtspflege aus, insoferne nemlich der Causarum Regalium

Director zugleich Beisitzer der königlichen Tafel war, und außerdem in vielen Rechtsangelegenheiten durch die k. u. Hofkanzlei vernommen wurde. — Wenn man hier erwägt, daß diese Hofstelle die höchste Obergewalt, das jus Supremae inspectionis in allen ungarischen Angelegenheiten ausübte, und in dieser Eigenschaft auch gleichsam die Wirksamkeit eines Cassationshofes in sich vereinigte, so ist es nicht zu verkennen: daß die Gutachten und Wohlmeinungen des k. Fiscus auf die Entscheidungen dieser obersten Hofstelle nicht ohne Einwirkung bleiben konnten.

Weiters war auch die Fürsorge für die öffentlichen sogenannten politischen Foundationen, unter denen der Studien und Religionsfond, die Fonde der k. Universität, Convicte u. a. m. begriffen sind, einer eigenen Section des kön. Fiscalamtes anvertraut, welche für die Vertheidigung der Rechte dieser Foundationen, und Aufrechthaltung jenes gesetzlichen Schutzes besorgt sein mußte, den der Staat diesen Fonden angedeihen ließ.

Die sogenannten Magistratual-Fiskale bei den Comitaten, k. Freistädten und privilegierten Districten, waren eigentlich zum Theil auch öffentliche Ankläger, welche den Criminalproceß gegen jene Verbrecher von Amtswegen durchführen mußten, deren Bestrafung durch das Gesetz nicht dem kön. Fiscus vorbehalten war.

Nicht minder war die Vertheidigung, Beschützung und Beforgung aller Rechtsangelegenheiten von Waisen, Armen und steuerpflichtigen Ortsgemeinden, insoferne es sich bei den letzteren um die Erhaltung des besteuerten Grund und Bodens handelte, ebenfalls theils den Magistratsfiscalen, theils den für die Armen bestellten und aus der Staatscasse besoldeten Armen-Agenten und Advocaten anvertraut.

Ähnliche Fälle wären aus unseren früheren öffentlichen Geschäftsverhältnissen noch mehrere aufzuweisen, doch zeigen die vorangeführten Andeutungen schon: daß sowohl in Strassachen, wie auch in anderen Zweigen der Rechtspflege und öffentlichen Verwaltung, theils durch die Beamten der Regierung, theils durch die verschiedenen Organe der gesetzlichen Municipien und

sonstiger Verwaltungsbehörden, viele solche Amtshandlungen vernichtet wurden, welche nach neueren Begriffen in den Wirkungskreis einer und derselben Behörde, nemlich der Staatsanwaltschaft gehören, und bei derselben am zweckmäßigsten vereinigt werden können.

In der am 28. December 1849 allerhöchsti genehmigten provisorischen Verordnung in Betreff der Zuständigkeit der Strafgerichte und des Verfahrens in Strassachen für Ungarn, finden sich im 14. und 25. §. über die Amtshandlung des Staatsanwaltes folgende Bestimmungen: daß „bei dem, bisher im „Gebrauche gewesenem, und für die Zukunft auch beibehaltenem „schriftlichen Anklageproceß, die Stelle der bisherigen Magistrats- „Fiscale, bei den Bezirksgerichten erster Klasse, und bei den Landesgerichten, die Staatsanwälte vertreten werden; — dann, daß „in jenen Fällen, in welchen der Angeeschuldigte ohne vorgängige „Vorladung vor den Untersuchungsrichter alsogleich geführt „werden kann, der Staatsanwalt, in Abwesenheit oder bei Ver- „hinderung des Untersuchungsrichters, die vorläufige Verwahrung „des Verdächtigen verfügen, und durch Einzeln-Bezirksrichter, „oder Polizeibeamte vornehmen lassen kann.“

Diese letztere Verfügung betrifft nur eine Sicherstellungsmaßregel, haltet aber auch den, in dieser Verordnung allenthalben festgestellten Grundsatz aufrecht: daß die Untersuchung durch die betreffenden Gerichts- oder Polizeibeamte, nie aber durch den Staatsanwalt selbst vorzunehmen sei.

Und durch diese Bestimmung wird jenem Uebelstande vorgebeugt, welcher bei der bisherigen Amtsthätigkeit der Magistrats-Fiscale oft vorkam. Es geschah nemlich häufig, daß auch bei größeren Verbrechen, die Untersuchung durch jenen Magistrats-Fiscal geführt wurde, welcher dann als Ankläger den Strafproceß instruirte, und gegen den Beschuldigten auch zu Ende führte. Ein Verfahren, welches nach den Grundsätzen einer unparteiischen Strafrechtslehre nie stattfinden sollte.

Abgesehen von diesem Uebelstand, war im Uebrigen die

Activität des Magistrats-Fiscals im Strafproceſſe bloß auf jene gerichtliche Acte und Handlungen ausgedehnt, bei welchen der Einfluß des öffentlichen Anklägers zur Durchführung des Strafproceſſes nothwendig war.

Der Staatsanwalt wird daher bei jenen Vergehen und Verbrechen, deren Verhandlung und Entscheidung vor die Bezirksgerichte erster Klasse und vor die Landesgerichte gehört, in Bezug auf die Voreinleitung zur Strafuntersuchung, auf die Herbeischaffung der zum Thatbestande nöthigen Gegenstände, den Thatbericht, auf den vorzunehmenden Augenschein, auf den Befund der Sachverständigen, auf Beschlagnahme der zur Untersuchung nöthigen Gegenstände, auf anzustellende Haussuchungen, auf Vernehmung der Zeugen, auf Verſetzung des Angeſchuldigten in Anklageſtand, auf die Beweisführung im Strafproceſſe, auf die Confrontation, und in Bezug auf alle übrigen im Verlaufe des Strafproceſſes ſich als nothwendig darstellenden Acte, jene Activität ausüben können, welche durch das Geſetz und die geſetzliche Uebung den Magistrats-Fiscalen geſtattet war, und welche dem Staatsanwalt außerdem noch durch diese prov. Verordnung zugewieſen wird.

Uebrigens ſollen nach dem Vortrage des Juſtizministers diese allgemeinen Beſtimmungen nur für den kürzeren Zwischenraum in Geltung verbleiben, bis die vorerwähnte neue Strafproceß-Ordnung auch in Ungarn eingeführt werden kann; — in welcher wir den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft im Strafproceſſe, mit einer Ausführlichkeit, Deutlichkeit, und Präciſion feſtgeſtellt und abgegränzt ſehen, wie man es im Geiſte einer gediegenen, gerechten, und humanen Strafrechtslehre nur immer wünſchen kann.

Ebenſo wird die Regierung gewiß nicht unterlaſſen, den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft in Betreff der übrigen, in deſſen Reſſort gehörigen Angelegenheiten eheſtens näher zu beſtimmen, und dieſem Institute jene Amtsthätigkeit zuzuweiſen, in welcher daſſelbe ſeinem Berufe, und der Erfahrung nach, der Geſellſchaft ſo wichtige Dienſte zu leiſten im Stande iſt.

Wenn wir nun auf das bisher über den Beruf und den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft Gesagte und auf den Einfluß, welchen die Amtsthätigkeit derselben auf den öffentlichen Geschäftsgang ausübt, einen Ueberblick werfen, so läßt sich nicht verkennen: daß die Staatsanwaltschaft das durch die Erfahrung bewährte Institut sei, durch welches die oberste Staatsbehörde das ganze Justizwesen überwacht; sie ist das stets wachsame Organ, welches die Interessen des Staates, der Gesezlichkeit und der öffentlichen Ordnung bei den Gerichten vertritt; in Kenntniß von allem, was im gerichtlichen Leben vorfällt, sucht es überallhin die Herrschaft des Gesezes zu erhalten, und die dagegen ankämpfende Willkühr zu vernichten; sie stellt sich jeder Justizverzögerung entgegen, und sucht die Würde des Richteramtes zu erhalten, wie auch den richterlichen Urtheilen das schuldige Ansehen zu verschaffen; — sie stellt sich mit allem Nachdrucke jeder Vernachlässigung oder Pflichtwidrigkeit in der Amtsführung entgegen; — sie überwacht nicht nur die, jedem einzelnen Richter auf dem Felde der Justiz angewiesenen, sondern auch die zwischen der Justiz und der Verwaltung überhaupt gezogenen Grenzen; — endlich beschützt sie mittelbar die Interessen aller Staatsbürger, unmittelbar aber alle Jene, welchen der Staat seinen besonderen Schutz angedeihen lassen muß.

Es beweist daher ein völliges Mißkennen des Berufes der Staatsanwaltschaft, oder unlautere Absichten, wenn man in dem Staatsanwalte nur einen öffentlichen Ankläger sieht, oder gar die Einführung dieses Institutes als eine, nur mit den besonderen politischen Verhältnissen Frankreichs zusammenhängende Einrichtung und Neuerung darzustellen sucht, oder die Staatsanwaltschaft als ein Werkzeug der Regierung zur Erreichung ihrer Plane in üblen Ruf zu bringen sich bemüht. — Denn der Staatsanwalt wird nicht nur Ankläger des Angeschuldigten, er wird zugleich auch Beschützer der Schuldlosen sein; weil die Gesellschaft so wenig als das Gesez die Verfolgung der Unschuld will, deren Verurtheilung zu einer Strafe vielmehr eine Störung der

öffentlichen Ordnung sein würde. Der Staatsanwalt wird also die Beweise für die Schuldlosigkeit mit derselben Sorgfalt sammeln müssen, mit der er die Beweise der Schuld zu sammeln verpflichtet ist.

Der Umfang des Wirkungskreises der Staatsanwaltschaft und die Wichtigkeit ihrer Funktionen läßt uns auch die Größe der Verantwortlichkeit erkennen, welche auf dem Staatsanwalte sowohl der Gesellschaft als dem Einzelnen gegenüber haftet.

Ja ich glaube keinen Widerspruch besorgen zu müssen, wenn ich die Ueberzeugung ausspreche: daß von der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft, von der Zweckmäßigkeit ihres Verfahrens es zum großen Theil abhängen wird, ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit zum Wohle der Staatsgesellschaft erhalten werden, oder ob Gewalt und Anarchie dieselbe verderben soll. — Und deshalb kann von allen Jenen, welchen die Erhaltung der Ordnung, und Bezwingung der rohen Gewalt am Herzen liegt, welche den wohlthätigen Einfluß einer gerechten geregelten Rechtspflege zu würdigen wissen, und die es mit der wahren Wohlfahrt des Staates und Beglückung ihrer Mitbürger ehrlich meinen, die Einführung des Institutes der Staatsanwaltschaft nur freudig begrüßt, und der völligen Organisirung derselben nur mit Verlangen entgegensehen werden.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Verordnen des Königs von Preussen

---

Gedruckt bei Sanderer und Heckenast in Pest.

---

